

**AKTUALISIERUNG DER
ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2023 VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT
DER VITESCO TECHNOLOGIES GROUP AG ZUM DEUTSCHEN CORPORATE
GOVERNANCE KODEX GEMÄß § 161 AKTG**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG haben zuletzt im November 2023 eine Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ abgegeben (die „**Entsprechenserklärung 2023**“).

Die Entsprechenserklärung 2023 wird hiermit aktualisiert. Vorstand und Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG erklären, dass zusätzlich zu den in der Entsprechenserklärung 2023 erklärten Abweichungen zukünftig auch von folgenden weiteren Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 ("**DCGK**") abgewichen wird:

- **Empfehlung G.8 DCGK:** Gemäß Empfehlung G.8 DCGK soll im Rahmen der Festsetzung der Höhe der variablen Vergütung eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein.

Wie bereits in der Entsprechenserklärung 2023 mitgeteilt, beabsichtigt der Aufsichtsrat, der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2024 ein übergangsweise geltendes Vergütungssystem zur Billigung vorzulegen. Insofern ist nunmehr auch beabsichtigt, die im ursprünglichen Vergütungssystem vorgesehenen erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten für das Geschäftsjahr 2024 und – sofern der Aufsichtsrat beschließt, das modifizierte Vergütungssystem auch im Jahr 2025 anzuwenden – für das Geschäftsjahr 2025 durch eine einheitliche variable Vergütungskomponente, den Nachhaltigkeits- und Transformationsbonus, zu ersetzen. Dieser soll über von den ursprünglichen variablen Vergütungskomponenten abweichenden Erfolgsziele verfügen, welche insbesondere auch an die erfolgreiche und reibungslose Integration der Vitesco Technologies Group AG in die gemeinsame Unternehmensgruppe anknüpfen.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Umstellung auf einen einheitlichen Nachhaltigkeits- und Transformationsbonus der besonderen Situation der Gesellschaft mit Blick auf die angekündigte Verschmelzung auf die Schaeffler AG Rechnung trägt. Die Zielwerte der im ursprünglichen Vergütungssystem vorgesehenen variablen Vergütungskomponenten setzten im Wesentlichen voraus, dass die Gesellschaft dauerhaft als börsennotierte Gesellschaft fortbesteht. Infolge des Erwerbsangebots und der angekündigten Verschmelzung der Gesellschaft auf die Schaeffler AG hat sich diese Perspektive geändert.

Darüber hinaus beabsichtigt der Aufsichtsrat, bei der Bestimmung der für die Zielerreichung des Performance Bonus 2023 maßgeblichen Kennzahlen bestimmte Kosten und Aufwände unberücksichtigt zu lassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der geplanten Verschmelzung auf die Schaeffler AG und der Integration der Vitesco Technologies Group AG in die gemeinsame Unternehmensgruppe entstehen bzw. entstanden sind (z.B. Honorare für Berater und Banken).

Diese Integrationskosten fallen aufgrund externer, vom Vorstand nicht zu vertretender Umstände an und dienen letztlich der erfolgreichen und reibungslosen Integration der Vitesco Technologies Group AG in die gemeinsame Unternehmensgruppe. Der Aufsichtsrat hält es daher nicht für sachgerecht, wenn sich diese Integrationskosten negativ auf den Performance Bonus 2023 auswirken würden, so dass die Kennzahlen entsprechend zu bereinigen sind.

- **Empfehlungen G.10, 1. und 2. Satz DCGK:** Gemäß Empfehlung G.10 DCGK, 1. Satz sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Gemäß Empfehlung G.10 DCGK, 2. Satz soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren über die langfristige variable Vergütung verfügen können.

Wie bereits in der Entsprechenserklärung 2023 mitgeteilt, beabsichtigt der Aufsichtsrat, der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2024 ein übergangsweise geltendes Vergütungssystem zur Billigung vorzulegen. Insofern ist nunmehr auch beabsichtigt, die im ursprünglichen Vergütungssystem vorgesehenen erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten für das Geschäftsjahr 2024 und – sofern der Aufsichtsrat beschließt, das modifizierte Vergütungssystem auch im Jahr 2025 anzuwenden – für das Geschäftsjahr 2025 durch eine einheitliche variable Vergütungskomponente, den Nachhaltigkeits- und Transformationsbonus, zu ersetzen. Eine Pflicht die auf Grundlage des Nachhaltigkeits- und Transformationsbonus gewährten Vergütungsbeträge in Aktien anzulegen besteht nicht; auch werden diese nicht aktienbasiert gewährt. Zudem ist beabsichtigt, den Nachhaltigkeits- und Transformationsbonus nach Feststellung des entsprechenden Grades der Zielerreichung zum Ende des Geschäftsjahrs, oder – wenn die Gesellschaft unterjährig auf die Schaeffler AG verschmolzen wird – in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Verschmelzung, auszuzahlen, so dass das Vorstandsmitglied früher als vier Jahre über den Nachhaltigkeits- und Transformationsbonus verfügen kann.

Der Grund für dieses Vorgehen besteht darin, dass nach Auffassung des Aufsichtsrats eine Verpflichtung variable Vergütungsbestandteile in Aktien anzulegen bzw. die aktienbasierte Gewährung von variablen Vergütungsbestandteilen nur dann sachgerecht ist, wenn die Gesellschaft dauerhaft als börsennotierte Gesellschaft fortbesteht und der Börsenkurs den Unternehmenswert grundsätzlich zutreffend abbildet und damit einen wesentlichen Indikator für die Leistung des Vorstands darstellt. Infolge des Erwerbsangebots und der angekündigten Verschmelzung der Gesellschaft auf die Schaeffler AG hat sich diese Perspektive geändert. Zudem kann der Börsenkurs in höherem Maße als sonst von Faktoren beeinflusst sein, die nicht in Zusammenhang mit der Leistung des Vorstands stehen. Entsprechend ist es auch nicht sachgerecht, die langfristig variablen Vergütungsbestandteile erst nach vier Jahren den Vorstandsmitgliedern verfügbar zu machen. Dies gilt insbesondere auch, da die Vitesco Technologies Group AG voraussichtlich im Geschäftsjahr 2024 oder 2025 durch die angekündigte Verschmelzung auf die Schaeffler AG als eigenständiger Rechtsträger erlöschen wird.

Im Übrigen bleibt die Entprechenserklärung 2023 unverändert.

Regensburg, Dezember 2023

Prof. Siegfried Wolf
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Andreas Wolf
Vorsitzender des Vorstands